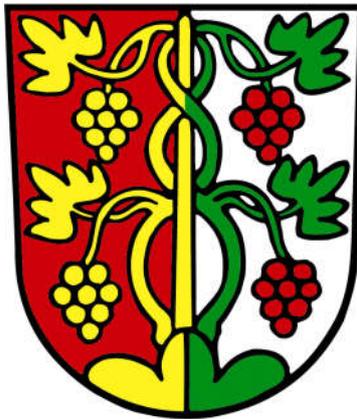


EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN



Wahl- und Abstimmungs- reglement

2016

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Verfahren an Gemeindeversammlungen	4
1.1 Allgemeine Bestimmungen	4
Einberufung der Versammlung	4
Traktanden	4
Erheblicherklärung von Anträgen	4
Nicht geregelte Verfahrensfragen	4
Nicht geregelte Rechtsfragen	4
Rügepflicht	4 / 5
Öffentlichkeit, Medien	5
Eröffnung der Versammlung	5
Versammlungsleitung	5
Eintreten	5
Beratung	5
Ordnungsanträge	6
Schluss der Beratung	6
1.2 Abstimmungsverfahren	6
Grundsatz	6
Vorbereitung der Abstimmung	6
Beschlussfassung und Wahl	6
Verfahren	7
Bereinigung	7
1.3 Protokoll	7
Protokollführungspflicht	7
Inhalt	7 / 8
Öffentlichkeit	8
Genehmigung	8
2. Urnengemeinde	8
A. Gemeinsame Bestimmungen	8
2.1 Organisation, Verfahren	8
Urnenvahlen	8
Stimm- und Wahlausschuss	8
Einsetzung	8
Amtsdauer	8
Aufgaben	9
Wahl- und Abstimmungslokale	9
Zustellung des Abstimmungs- und Wahlmaterials	9
Gemeinsamer Wahlmaterialversand	9
2.2 Urnenwahlen	9
Anordnung von Wahlen	9
Zustellung des Wahlmaterials	9 / 10
Stimmabgabe	10
2.3 Wahlvorschläge/Listen	10
Einreichung der Wahlvorschläge	10
Anforderungen	10
Vertretung der Gruppierungen	10
Kandidierende	11
Wählbarkeit	11
Prüfung	11
Änderungen, Bereinigungen	11

Listen	11
Ordnungsnummern	11
Publikation	11
2.4 Wahlzettel	12
Wahlrechtsausübung	12
Amtliche Wahlzettel	12
Ausseramtliche Wahlzettel	12
2.5 Ermittlung der Ergebnisse	12
Feststellung der Gültigkeit	12
Verfahren bei Ungültigkeit	12
Vorbehalt kantonaler Vorschriften	12
Publikation und Eröffnung der Wahlergebnisse	13
B. Besondere Vorschriften	13
2.6 Verhältniswahlverfahren (Proporzahlen)	13
Anwendungsbereich	13
Listenverbindungen	13
Stille Wahl	13
Bereinigung der Wahlzettel	13
Ermittlung der Ergebnisse	13 / 14
Zusatzstimmen	14
Verteilungszahl	14
Sitzverteilung	14
Verteilung Restmandate	14
Gleiche Quotienten, Losentscheid	14
Gewählte	15
Ersatzkandidatinnen und -kandidaten	15
Ergänzung der Listen	15
Ergänzungswahlen	15
Ermittlung des Wahlergebnisses	15
2.7 Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahlen)	15
Anwendungsbereich	15
Wahl des Gemeindepräsidiums	16
Voraussetzungen	16
Stille Wahl	16
Zweiter Wahlgang	16
Ersatzwahlen Gemeindepräsidium; Grundsatz	16
Interimistische Leitung Gemeindepräsidium	16
3. Wahlen durch Behörden	16
Wahlvorschläge	16 / 17
Gemeinderatsvertretung	17
Ersatzwahlen	17
4. Schlussbestimmungen	17
Rechtspflege	17
Strafbestimmungen	17
Inkrafttreten	17
Aufhebung von Erlassen	18
Genehmigungen und Auflagezeugnis	19

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Einwohnergemeinde Hilterfingen erlassen das folgende

Wahl- und Abstimmungsreglement

1. Verfahren an Gemeindeversammlungen

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Einberufung der Versammlung	Art. 1	<p>¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung ein:</p> <ul style="list-style-type: none">a) um den Voranschlag und die Steueranlage sowie die Liegenschaftssteuer zu beschliessenb) wenn es die Geschäfte erfordernc) auf schriftliches Verlangen von 10 % der Stimmberechtigten. <p>² Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung mindestens dreissig Tage vorher im amtlichen Teil des amtlichen Anzeigers des Verwaltungskreises Thun öffentlich bekannt.</p> <p>³ Die Gemeindeversammlungen sind so anzusetzen, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>
Traktanden	Art. 2	Die Gemeindeversammlung darf nur über traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklärung von Anträgen	Art. 3	<p>¹ Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person beantragen, dass der Gemeinderat für eine der nächsten Gemeindeversammlungen ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den anwesenden Stimmberechtigten zum Entscheid.</p> <p>³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Nicht geregelte Ver- fahrensfragen	Art. 4	<p>¹ Nicht geregelte Verfahrensfragen entscheidet die Gemeindeversammlung.</p> <p>² Rechtsfragen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber sowie den anwesenden Ratsmitgliedern.</p>
Nicht geregelte Rechtsfragen		
Rügepflicht	Art. 5	<p>¹ Stellt eine stimmberechtigte Person eine Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten unverzüglich darauf aufmerksam zu machen und den Mangel zu rügen.</p>

		<p>² Wer die sofortige Beanstandung von Zuständigkeits- und Verfahrensfehlern unterlässt, obwohl die rechtzeitige Rüge des Mangels nach den Umständen zumutbar gewesen ist, verliert das Beschwerderecht.</p>
Öffentlichkeit, Medien	Art. 6	<p>¹ Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.</p> <p>² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. Vorbehalten bleiben Beschränkungen der Berichterstattung aufgrund der kantonalen Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und über den Datenschutz.</p> <p>³ Die Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen und deren Übertragung.</p> <p>⁴ Jede anwesende stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen nicht aufgezeichnet und nicht übertragen werden.</p>
Eröffnung der Versammlung	Art. 7	<p>¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident eröffnet die Versammlung.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> a) fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, b) sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, c) veranlasst die Wahl der Stimmenzählenden, d) lässt die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten feststellen, e) gibt die Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Versammlungsleitung	Art. 8	<p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Gemeindeversammlung und</p> <ul style="list-style-type: none"> a) erteilt das Wort, b) klärt bei unklaren Äusserungen ab, ob die stimmberechtigte Person einen Antrag stellt, c) entzieht nach zweimaliger erfolgloser Ermahnung das Wort, wenn sich eine Person weitschweifig oder unsachlich äussert. <p>² Die Präsidentin oder der Präsident kann die Verhandlungen bei Störungen unterbrechen oder die Versammlung aufheben, wenn eine reibungslose Abwicklung auch nach der Unterbrechung nicht möglich ist.</p>
Eintreten	Art. 9	<p>¹ Die Gemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.</p> <p>² Beschliesst sie nicht anders, behandelt sie die Geschäfte in der Reihenfolge gemäss Traktandenliste.</p>
Beratung	Art. 10	Die Stimmberechtigten können sich zu den Geschäften äussern und Anträge stellen. Die Anträge werden der Reihe nach im Protokoll festgehalten.

Ordnungsanträge Art. 11 ¹ Jede stimmberechtigte Person kann Ordnungsanträge stellen und damit insbesondere beantragen,
a) die Beratung zu schliessen,
b) ein Geschäft auf eine nächste Versammlung zu verschieben,
c) die Behandlung eines Geschäftes vorzuziehen,
d) die Redezeit und die Anzahl Wortmeldungen einzuschränken,
e) eine geheime Abstimmung durchzuführen,
f) die Versammlung zu unterbrechen,
g) die Versammlung abubrechen.
² Über Ordnungsanträge wird umgehend abgestimmt.

Schluss der Beratung Art. 12 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident erklärt die Beratung als geschlossen, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird.
² Stimmt die Versammlung einem Antrag gemäss Artikel 11 zu, dürfen sich zum Geschäft einzig noch äussern
a) die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
b) die Referentinnen oder Referenten der vorberatenden Behörden,
c) bei Initiativen die Initiantinnen oder Initianten.

1.2 Abstimmungsverfahren

Grundsatz Art. 13 Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

Vorbereitung der Abstimmung Art. 14 Die Präsidentin oder der Präsident der Gemeindeversammlung erläutert das Abstimmungsverfahren und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Verfahren anders festzulegen.

Beschlussfassung und Wahl Art. 15 ¹ Die Gemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
² Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren die Stimmzählenden für die Versammlung.
³ Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.
⁴ Die Gemeindeversammlung stimmt offen ab, sofern nicht 25 % der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen.
⁵ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Verfahren	<p>Art. 16 Die Präsidentin oder der Präsident der Gemeindeversammlung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) kann die Versammlung unterbrechen, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten; b) erklärt rechtswidrige oder vom Traktandum nicht erfasste Anträge für ungültig; c) lässt zunächst über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen; d) fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gegenseitig ausschliessen und lässt für jede Gruppe den obsiegenden Antrag ermitteln; e) stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“.
Bereinigung	<p>Art. 17</p> <ul style="list-style-type: none"> ¹ Bei zwei Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen, fragt die Präsidentin oder der Präsident: „Wer ist für Antrag A?“ und „Wer ist für Antrag B?“. Derjenige Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. ² Bei Vorliegen von drei oder mehr Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen oder die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt die Präsidentin oder der Präsident so lange zwei Anträge einander gegenüber und lässt darüber abstimmen, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem). ³ Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, sodann den Sieger dem drittletzten gegenüber usw.. ⁴ Der bereinigte Antrag wird schliesslich demjenigen des Gemeinderates oder gegebenenfalls der Initiative gegenüber gestellt. ⁵ Der letztlich obsiegende Antrag wird den Stimmberechtigten zur Schlussabstimmung unterbreitet.
1.3 Protokoll	
Protokollführungspflicht	<p>Art. 18</p> <ul style="list-style-type: none"> ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen. ² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt für die Protokollierung der Verhandlungen an der Gemeindeversammlung. ³ Für die reine Protokollierung sind Tonaufnahmen erlaubt.
Inhalt	<p>Art. 19</p> <ul style="list-style-type: none"> ¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung enthält: <ul style="list-style-type: none"> a) den Ort, das Datum und die Dauer der Gemeindeversammlung; b) die Namen der Präsidentin oder des Präsidenten, der protokollführenden Person sowie der Stimmenzählenden; c) die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten; d) die Reihenfolge der Traktanden;

- e) die Anträge
- f) das angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren;
- g) die Beschlüsse und Wahlergebnisse;
- h) die allfälligen Rügen gemäss Artikel 5
- i) die Zusammenfassung des Sachverhaltes und der Beratungen;
- j) die Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten, der protokollführenden Person sowie der Stimmzählenden.

Öffentlichkeit	Art. 20	Die Protokolle von Gemeindeversammlungen sind öffentlich.
Genehmigung	Art. 21	¹ Das Protokoll wird von den Stimmzählenden und dem Gemeinderat geprüft, genehmigt und unterzeichnet. ² An der nächsten Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten über die Genehmigung des Verhandlungsberichtes in Kenntnis zu setzen.

2. Urnengemeinde

A. Gemeinsame Bestimmungen

2.1 Organisation, Verfahren

Urnenwahlen	Art. 22	¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne <ul style="list-style-type: none"> a) die sieben Mitglieder des Gemeinderates b) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten. ² Die Mitglieder des Gemeinderates werden im Verhältniswahlverfahren (Proporzwahlverfahren) gewählt. ³ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident wird im Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahlverfahren) gewählt.
Stimm- und Wahlausschuss a) Einsetzung	Art. 23	¹ Der Gemeinderat ist für die Bestellung der ständigen Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses zuständig. ² Er wählt die ständigen Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses. ³ Dem ständigen Stimm- und Wahlausschuss gehören von Amtes wegen die Tagespräsidentin oder der Tagespräsident (Ratsmitglied) und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber an.
b) Amtsdauer	Art. 24	Die Mitglieder des ständigen Stimm- und Wahlausschusses werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie unterliegen keiner Amtszeitbeschränkung.

c) Aufgaben	Art. 25	<p>¹ Der Stimm- und Wahlausschuss ermittelt unter der Anleitung der Tagespräsidentin oder des Tagespräsidenten sowie der Gemeindegeschreiberin oder des Gemeindegeschreibers die Ergebnisse.</p> <p>² Den Leitenden der Stimm- und Wahllokale obliegt die Wahrung von Ordnung und Ruhe in den entsprechenden Räumlichkeiten.</p>
Wahl- und Abstimmungslokale	Art. 26	<p>¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Wahl- und Abstimmungslokale.</p> <p>² Er bestimmt die Öffnung der Wahl- und Abstimmungslokale im Rahmen der kantonalen Vorschriften.</p> <p>³ Er sorgt für die ordnungsgemässe Bekanntmachung der Standorte und Öffnungszeiten der Wahl- und Abstimmungslokale im amtlichen Teil des amtlichen Anzeigers des Verwaltungskreises Thun.</p>
Zustellung des Abstimmungs- und Wahlmaterials	Art. 27	<p>¹ Die Zustellung der Stimmrechtsausweise sowie des Abstimmungsmaterials an die Stimmberechtigten erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Urnengang. Vorbehalten bleibt Absatz 2.</p> <p>² Bei Stichwahlen (zweite Wahlgänge) werden die Wahlzettel spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zugestellt.</p>
Gemeinsamer Wahlmaterialversand	Art. 28	<p>¹ Der Versand des amtlichen Wahlmaterials erfolgt durch die Gemeinde oder einen beauftragten Dritten. Das ausseramtliche Wahlmaterial der Ortsparteien wird im gleichen Kuvert auf Kosten der Gemeinde verschickt.</p> <p>² Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht und Abgabetermin des ausseramtlichen Wahlmaterials.</p>
2.2 Urnenwahlen		
Anordnung von Wahlen	Art. 29	<p>¹ Der Gemeinderat ordnet die Wahlen an, indem er Art, Zeitpunkt und Ort sowie allfällige zweite Wahlgänge spätestens vier Wochen vor dem Wahlgang im amtlichen Teil des amtlichen Anzeigers des Verwaltungskreises Thun veröffentlicht.</p> <p>² Wahlen finden an Sonntagen statt.</p> <p>³ Bei der Festlegung des Wahltermins achtet der Gemeinderat darauf, dass möglichst viele Stimmberechtigte an der Wahl teilnehmen können. Der Wahltermin soll nach Möglichkeit mit eidgenössischen oder kantonalen Wahlen und Abstimmungen zusammen fallen.</p>
Zustellung des Wahlmaterials	Art. 30	<p>¹ Jeder wahlberechtigten Person ist spätestens drei Wochen vor dem Wahltag der persönliche Stimmrechtsausweis und das Wahlmaterial zuzustellen.</p>

² Wahlberechtigte, welche keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können bis am Donnerstag Mittag vor den Wahlen bei der Gemeindeschreiberei ein Doppel verlangen.

Stimmabgabe Art. 31 Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte entweder an der Urne oder brieflich ab.

2.3 Wahlvorschläge/Listen

Einreichung der Wahlvorschläge Art. 32 ¹ Die Wahlvorschläge (Mehrheitswahlen) oder Listen (Verhältnisswahlen) sind bis spätestens am achtletzen Montag vor der Wahl, 12.00 Uhr, schriftlich bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.

² Die fristgemässe Einreichung der Wahlvorschläge und Listen wird durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber amtlich bescheinigt.

Anforderungen Art. 33 ¹ Wahlvorschläge und Listen dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen oder Mandate zu verteilen sind.

² Jeder Wahlvorschlag und jede Liste muss eine deutliche Bezeichnung seiner oder ihrer Herkunft (Partei, Verein, Gruppierung und dergleichen) aufweisen und sich von anderen Vorschlägen hinreichend unterscheiden.

³ Jeder Wahlvorschlag und jede Liste muss von mindestens zehn in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen handschriftlich unterzeichnet sein. Die gleiche Person kann nur einen Wahlvorschlag oder eine Liste für dieselbe Wahl unterzeichnen.

⁴ Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist nicht zulässig.

⁵ Nach Einreichen des Wahlvorschlags kann die Unterschrift unter einem Vorschlag oder einer Liste nicht mehr zurückgezogen werden.

⁶ Bei Verhältnisswahlen darf derselbe Name höchstens zweimal auf der Liste aufgeführt werden.

Vertretung der Gruppierung Art. 34 ¹ Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags oder einer Liste haben für den Verkehr mit den Behörden eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen.

² Fehlt die ausdrückliche Bezeichnung einer zur Vertretung berechtigten Person, gilt die erstunterzeichnende Person, bei ihrer Verhinderung die zweitunterzeichnende Person, des Wahlvorschlags oder der Liste als bevollmächtigte Vertretung der Unterzeichnenden. Sie ist namentlich befugt, rechtsverbindliche Erklärungen zur Bereinigung des Wahlvorschlages abzugeben.

Kandidierende	Art. 35	<p>¹ Jede vorgeschlagene Person ist mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse zu kennzeichnen.</p> <p>² Keine der vorgeschlagenen Personen darf für die Wahl derselben Behörde oder desselben Amtes auf mehr als einer Liste aufgeführt werden.</p> <p>³ Ist eine vorgeschlagene Person entgegen Absatz 2 auf mehr als einem Wahlvorschlag oder mehr als einer Liste aufgeführt, hat sie sich für einen einzigen Vorschlag zu entscheiden und wird auf den übrigen Vorschlägen oder Listen gestrichen. Gibt sie innert drei Tagen keine Erklärung ab, wird sie von Amtes wegen auf allen Vorschlägen oder Listen gestrichen.</p> <p>⁴ Die Partei oder Gruppierung, auf deren Wahlvorschlag oder Liste ein Name gestrichen wird, kann bis spätestens am siebentletzten Montag vor der Wahl, 12.00 Uhr, einen Ersatzvorschlag einreichen.</p>
Wählbarkeit	Art. 36	Es können nur Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt werden, deren Namen auf einem gültigen Wahlvorschlag oder auf einer gültigen Liste aufgeführt sind.
Prüfung	Art. 37	<p>¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft bei der Einreichung jeden Wahlvorschlag und jede Liste und macht die Vertretung der Unterzeichnenden auf allfällige Mängel aufmerksam.</p> <p>² Im Streitfall, namentlich bei Nichtanerkennen der gerügten Mängel, entscheidet der Gemeinderat.</p>
Änderungen, Bereinigungen	Art. 38	Änderungen und die Beseitigung allfälliger Mängel der Wahlvorschläge und Listen können bis spätestens am siebentletzten Montag vor der Wahl, 17.00 Uhr, vorgenommen werden.
Listen; Ordnungsnummern	Art. 39	<p>¹ Die bereinigten Wahlvorschläge für Verhältniswahlen werden als Listen bezeichnet. Jede Liste wird mit einer Ordnungsnummer versehen. Die Zuteilung der Ordnungsnummern erfolgt durch Losziehung.</p> <p>² Zuständig für die Auslosung ist die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber. Sie oder er versieht jede Liste mit der zugelosten Ordnungsnummer.</p>
Publikation	Art. 40	Der Gemeinderat macht die gültigen Wahlvorschläge sowie die Listen samt ihrer Bezeichnung und Ordnungsnummer öffentlich bekannt.

2.4 Wahlzettel

Wahlrechtsausübung	Art. 41	Für die Ausübung des Wahlrechts können amtliche oder ausseramtliche Wahlzettel verwendet werden.
Amtliche Wahlzettel	Art. 42	<p>¹ Der Gemeinderat veranlasst den Druck von amtlichen Wahlzetteln ohne vorgedruckte Namen von Kandidierenden.</p> <p>² Amtliche Wahlzettel enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl,b) so viele leere, fortlaufend nummerierte Linien, als Sitze zu besetzen sind,c) bei Verhältniswahlen eine Linie für die Bezeichnung der Liste.
Ausseramtliche Wahlzettel	Art. 43	<p>¹ Parteien, Gruppierungen und Personen können durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber ausseramtliche Wahlzettel drucken lassen.</p> <p>² Ausseramtliche Wahlzettel enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl,b) Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der Kandidierenden gemäss den eingereichten Wahlvorschlägen und Listen,c) bei Verhältniswahlen die Bezeichnung und Nummer der Liste sowie den Hinweis auf allfällige Listenverbindungen. <p>³ Ausseramtliche Wahlzettel dürfen sich äusserlich weder in der Farbe, Grösse und Form noch in sonst einer Weise von den amtlichen Wahlzetteln unterscheiden.</p>

2.5 Ermittlung der Ergebnisse

Feststellung der Gültigkeit	Art. 44	<p>¹ Ist die Zahl der abgestempelten Wahlzettel nicht grösser als die Anzahl eingegangener Ausweiskarten, ist die Wahl gültig.</p> <p>² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Wahlzettel diejenige der eingelangten Ausweiskarten, ist der Wahlgang ungültig.</p>
Verfahren bei Ungültigkeit	Art. 45	<p>¹ Die Ungültigkeit des Wahlganges wird im Wahlprotokoll festgehalten und die Ausweiskarten und Wahlzettel werden unter Siegel gelegt.</p> <p>² Das Wahlprotokoll ist dem Gemeinderat zu übermitteln; dieser ordnet einen neuen Wahlgang an.</p>
Vorbehalt kantonaler Vorschriften	Art. 46	Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte.

Publikation und Eröffnung der Wahlergebnisse	Art. 47	<p>¹ Die Wahlergebnisse, inklusive der Ergebnisse von stillen Wahlen, sind in der nächsten Ausgabe im amtlichen Teil des amtlichen Anzeigers des Verwaltungskreises Thun zu publizieren.</p> <p>² Nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist ist den Gewählten eine entsprechende Wahlanzeige zuzustellen.</p>
--	---------	---

B. Besondere Vorschriften

2.6 Verhältniswahlverfahren (Proporzahlen)

Anwendungsbereich	Art. 48	Die Stimmberechtigten wählen im Verhältniswahlverfahren an der Urne die sieben Mitglieder des Gemeinderates.
Listenverbindungen	Art. 49	<p>¹ Zwei oder mehr Listen können durch übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertretung als miteinander verbunden erklärt werden (Listenverbindung).</p> <p>² Die Listenverbindung ist auf den verbundenen Listen zu bezeichnen.</p> <p>³ Listenverbindungen werden nur anerkannt, wenn die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertretung bis spätestens um 12.00 Uhr am siebentletzten Montag vor dem Wahltag bei der Gemeinde eintrifft.</p> <p>⁴ Unterlistenverbindungen innerhalb einer Listenverbindung sind nicht zulässig.</p>
Stille Wahl	Art. 50	Entspricht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen Kandidierenden der Anzahl zu vergebender Sitze, erklärt der Gemeinderat alle Kandidierenden ohne Wahlen als gewählt.
Bereinigung der Wahlzettel	Art. 51	<p>¹ Fehlerhafte handschriftlich veränderte Wahlzettel sowie Wahlzettel ohne Listenbezeichnung werden durch den Wahlausschuss gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte bereinigt.</p> <p>² Stimmen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer nicht überein, so gilt die Listenbezeichnung.</p>
Ermittlung der Ergebnisse	Art. 52	<p>Nach dem Ausscheiden der ungültigen Wahlzettel und der Bereinigung der Wahlzettel (Artikel 51) ermittelt der Wahlausschuss:</p> <p>a) die Stimmenzahl jedes einzelnen Kandidierenden, b) die Zusatzstimmen jeder Liste, c) die Gesamtzahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmenzahl),</p>

		d) die Summe aller Parteistimmenzahlen (Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen), e) die leeren Stimmen.
Zusatzstimmen	Art. 53	¹ Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Namen als Sitze zu vergeben sind, gelten die nicht ausgefüllten Linien als Zusatzstimmen für diejenige Liste, deren Bezeichnung der Wahlzettel trägt. ² Fehlt eine solche Bezeichnung oder trägt der Wahlzettel mehrere Bezeichnungen, zählen die nicht ausgefüllten Linien nicht; sie werden als leere Stimmen gezählt. ³ Namen, die auf keiner Liste stehen, fallen ausser Betracht. Die auf sie entfallenen Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt.
Verteilungszahl	Art. 54	Die Summe aller Parteistimmen wird durch die um Eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt. Das Ergebnis dieser Teilung, aufgerundet auf die nächst höhere Zahl, ist die Verteilungszahl.
Sitzverteilung	Art. 55	¹ Die Parteistimmenzahl einer Liste wird geteilt durch die Verteilungszahl. Die bei dieser Teilung resultierenden ganzen Zahlen geben an, wie viele Mandate jeder Liste zufallen. Verbundene Listen (Listenverbindungen) gelten als eine Liste. ² Führt das Verfahren nach Absatz 1 dazu, dass mehr Sitze verteilt werden als vorhanden sind, wird die nach Artikel 54 ermittelte Verteilungszahl um Eins erhöht und das Verfahren wiederholt.
Verteilung Restmandate	Art. 56	¹ Werden durch die erste Verteilung gemäss Artikel 55 nicht alle Sitze vergeben, wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um Eins vermehrte Zahl der schon zugewiesenen Sitze geteilt und der erste der noch zu vergebenden Sitze derjenigen Liste zugewiesen, die bei dieser Teilung den grössten Quotienten aufweist. ² In die zweite Verteilung sind auch solche Listen einzu beziehen, die bei der ersten Verteilung leer ausgegangen sind. ³ Das Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.
Gleiche Quotienten; Losentscheid	Art. 57	¹ Ergibt die nach Artikel 56 durchgeführte Teilung zwei oder mehr gleiche Quotienten, erhält diejenige Liste den Sitz zugewiesen, die bei der Teilung durch die Verteilungszahl den grössten Rest ausgewiesen hat. ² Sind auch die Reste nach Absatz 1 gleich, entscheidet das Los, das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Wahlausschusses, in Anwesenheit der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers, gezogen wird.

Gewählte	Art. 58	<p>¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Sitzverteilung diejenigen Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.</p> <p>² Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>
Ersatzkandidatinnen und -kandidaten	Art. 59	<p>¹ Nicht gewählte Kandidierende jeder Liste sind Ersatzkandidatinnen oder Ersatzkandidaten.</p> <p>² Sie rücken an die Stelle von ausgeschiedenen Mitgliedern der gleichen Liste und zwar in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl.</p> <p>³ Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p>
Ergänzung der Listen	Art. 60	<p>¹ Werden bei der Verteilung der Sitze einer Liste mehr Mandate zugewiesen, als sie Kandidierende aufweist, oder stehen bei Ausscheiden von Behördenmitgliedern während der Amtsdauer keine oder nicht genügend Ersatzkandidatinnen oder -kandidaten zur Verfügung, ist die Partei oder Gruppierung der entsprechenden Liste berechtigt, Ersatzkandidatinnen oder Ersatzkandidaten zu nominieren.</p> <p>² Vorschläge nach Absatz 1 können unter Vorbehalt von Artikel 61 nur von derjenigen Partei oder Gruppierung eingereicht werden, deren Liste keine Namen mehr aufweist oder die über keine Ersatzkandidatinnen oder -kandidaten mehr verfügt.</p>
Ergänzungswahlen	Art. 61	<p>¹ Macht die nach Artikel 60 vorschlagsberechtigte Partei oder Wählergruppe von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, finden Ergänzungswahlen statt.</p> <p>² Im Fall von Ergänzungswahlen können sämtliche Parteien oder Gruppierungen Wahlvorschläge einreichen.</p> <p>³ Die Voraussetzungen für stille Ergänzungswahlen gelten sinngemäss.</p>
Ermittlung des Wahlergebnisses	Art. 62	Erreicht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu vergebenen Sitze nicht, erklärt der Gemeinderat zunächst alle vorgeschlagenen Kandidierenden als gewählt und ordnet für die noch nicht besetzten Sitze eine Ergänzungswahl nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften an.

2.7 Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahlen)

Anwendungsbereich	Art. 63	Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren an der Urne die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten.
-------------------	---------	--

Wahl des Gemeindepräsidiums; a) Voraussetzungen	Art. 64	¹ Wer als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident kandidiert, muss von einer Partei oder Gruppierung vorgeschlagen werden. ² Kandidierende für das Gemeindepräsidium müssen als Mitglied des Gemeinderates gewählt worden sein. ³ Als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident gewählt ist, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmen erreicht hat.
b) Stille Wahl	Art. 65	Kandidiert für die Wahl nur eine Person, welche die Voraussetzungen gemäss Artikel 64 erfüllt, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.
c) Zweiter Wahlgang	Art. 66	¹ Ein zweiter Wahlgang findet statt, wenn im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen das absolute Mehr erreicht hat. ² Der zweite Wahlgang findet in der Regel 14 Tage nach dem ersten statt. ³ Für den zweiten Wahlgang kandidieren die zwei Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang. ⁴ Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Wahlausschusses in Anwesenheit der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers zu ziehen ist. ⁵ Verbleibt für den zweiten Wahlgang nur eine kandidierende Person, welche die Voraussetzungen nach Artikel 64 erfüllt, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.
Ersatzwahlen Gemeindepräsidium; Grundsatz	Art. 67	¹ Die Durchführung von Ersatzwahlen richtet sich nach den Bestimmungen für ordentliche Wahlen. ² Der Gemeinderat ordnet eine Ersatzwahl an, wenn die Vakanz mehr als die halbe Amtsdauer beträgt oder es die Situation erfordert.
Interimistische Leitung Gemeindepräsidium	Art. 68	Scheidet die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident während der Amtsdauer aus dem Amt aus, übernimmt die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident bis zu den Neuwahlen interimistisch das Gemeindepräsidium.

3. Wahlen durch Behörden

Wahlvorschläge	Art. 69	¹ Die Wahlen werden auf der Basis der Sitzverteilung der Parteien und Wählergruppen im Gemeinderat getroffen. ² Die Parteien und Gruppierungen unterbreiten dem Gemeinderat ihre Wahlvorschläge auf den durch die Exekutive festgelegten Termin.
----------------	---------	---

		³ Der Gemeinderat kann verlangen, dass die Parteien und Gruppierungen für den beanspruchten Sitz mehrere Vorschläge einreichen.
		⁴ Falls eine Partei oder Gruppierung der Forderung nach weiteren Vorschlägen nicht nachkommt, kann der Gemeinderat anderen Kandidatinnen und Kandidaten zu Lasten der säumigen Partei oder Gruppierung den Vorzug geben.
Gemeinderatsvertretung	Art. 70	Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte je einen Vertreter in alle ständigen Kommissionen.
Ersatzwahlen	Art. 71	¹ Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für deren Rest eine Ersatzwahl vorzunehmen. ² Für diese Ersatzwahl kann vorerst nur diejenige Partei oder Wählergruppe Vorschläge einreichen, deren Vertretung aus der Kommission ausscheidet. ³ Macht sie von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder kann sie sich nicht einigen, steht den weiteren in der Kommission vertretenen Parteien oder Wählergruppen das Vorschlagsrecht zu.

4. Schlussbestimmungen

Rechtspflege	Art. 72	¹ Der Rechtsschutz im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach kantonalem Recht. ² Ein gemeindeinternes Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung.
Strafbestimmungen	Art. 73	¹ Mit Busse bis Fr. 500.00 wird bestraft, a) wer sich weigert oder es ohne zureichenden Entschuldigungsgrund unterlässt, als Mitglied von Wahl- und Abstimmungsausschüssen mitzuwirken, b) wer Verfügungen von Behörden im Zusammenhang mit dem Wahl- und Abstimmungsverfahren zuwiderhandelt. ² Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Vorschriften. Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung. ³ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.
Inkrafttreten	Art. 74	Das Wahl- und Abstimmungsreglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2015 beschlossen und tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Aufhebung von
Erlassen

Art. 75 Mit dem Inkrafttreten dieses Wahl- und Abstimmungsreglementes werden das Wahl- und Abstimmungsreglement vom 14. Juni 2000 (mit seitherigen Änderungen) sowie weitere widersprechende Bestimmungen aufgehoben.

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung hat das vorstehende Wahl- und Abstimmungsreglement am 3. Juni 2015 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN



Gerhard Beindorff
Gemeindepräsident



Jürg Arn
Gemeindeschreiber



Auflagezeugnis

Das Wahl- und Abstimmungsreglement Hilterfingen lag 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gesetzlich im amtlichen Anzeiger bekannt gemacht. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.



Jürg Arn
Gemeindeschreiber



Genehmigung Kanton

Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

Bern, 10. Aug. 2015

Unterschrift

